

Allgemeine Vertragsbedingungen für die DVR-Angebote „Eco Safety Training“, „Sicherheit für den Radverkehr“ und „Alles im Griff?“

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

Voraussetzung zur Durchführung von „Eco Safety Trainings“, dem Training „Sicherheit für den Radverkehr“ und dem Seminar „Alles im Griff?“ nach jeweiligen DVR-Richtlinien, sind die wahrheitsgemäße Angabe aller relevanten Daten in den jeweiligen Bestellformularen und die anschließende offizielle Terminbestätigung seitens des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) e.V. an das anfragende Unternehmen/die öffentliche Einrichtung.

Anschließend kommt der Vertrag zu den nachstehenden Bedingungen zwischen dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) e.V., Jägerstraße 67-69, 10117 Berlin, und dem Unternehmen/der öffentlichen Einrichtung zustande.

Viele Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bezuschussen die Eco Safety Trainings, das Training „Sicherheit für den Radverkehr“ und das Seminar „Alles im Griff?“. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Ihrer zuständigen Unfallversicherungsträgerin vorab in Verbindung. Unabhängig von einer etwaigen anteiligen oder vollständigen Kostenübernahme, ist bei der Buchung der Angebote die Angabe Ihrer Rechnungsadresse zwingend erforderlich. Im Fall einer Stornierung des Seminars/Trainings kann eine Stornierungsgebühr erhoben werden (Vl. „Stornierung“). Diese wird nicht von der Unfallversicherungsträgerin übernommen

II. Vertragsgegenstand

Der DVR bietet auf der Grundlage dieser Bedingungen und der zugehörigen Trainings-/Seminarbeschreibungen die Organisation und Durchführung von „Eco Safety Trainings“, des Trainings „Sicherheit für den Radverkehr“ und des Seminars „Alles im Griff?“ nach den jeweiligen DVR-Richtlinien an.

Der DVR übernimmt die Planung, Organisation und Durchführung der genannten Trainings und Seminare einschließlich der notwendigen Abstimmungen mit dem durchführenden Unternehmen/der öffentlichen Einrichtung und den qualifizierten Trainer*innen bzw. Seminarleitungen.

III. „Eco Safety Trainings“

a. Voraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Buchung ist grundsätzlich die Einhaltung der vorgegebenen Mindest- bzw. Maximalteilnehmerzahl.
 - Individuelles Eco Safety Training/Einzeltraining: Die Anzahl der Teilnehmenden pro Tag beträgt mindestens vier und maximal sechs Personen.
 - Klassisches Eco Safety Training: Die Anzahl der Teilnehmenden pro Trainingsgruppe beträgt drei Personen. Pro Tag können maximal zwei Trainings durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass bei Anfragen für mehr als sechs Personen in der Regel eine Aufteilung auf mehrere Trainingstage erfolgt. Mögliche Termine werden dafür in individueller Rücksprache mit Ihnen vereinbart.
 - Flexibles Eco Safety Training: Sechs Personen/Tag
 - Kombi Eco Safety Training: 12 Personen/Tag
- 2) Für alle Eco Safety Trainings sind zur Durchführung/Teilnahme entweder Privatfahrzeuge oder Dienstwagen (bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t) erforderlich. Diese müssen entweder die Teilnehmenden selbst oder das durchführende Unternehmen/die öffentliche Einrichtung stellen. Der DVR oder seine Trainer*innen stellen ausdrücklich keine Fahrzeuge für die Durchführung bzw. die Teilnahme an Eco Safety Trainings bereit.
- 3) Für die Klassischen und Flexiblen Eco Safety Trainings muss zur Durchführung des Theorieteils ein Seminarraum mit Flipchart und Beamer/Videoprojektor (bzw. vergleichbarer Projektionsmöglichkeit) seitens des Unternehmens/der öffentlichen Einrichtung bereitgestellt werden.
- 4) Für das Kombi Eco Safety Training sind ein Seminarraum und ein Trainingsplatz zwingend notwendig. Der Trainingsplatz mit Seminarraum wird vom DVR (nach den DVR-Richtlinien) organisiert. Daher ist ein zeitlicher Vorlauf (ca. sechs Monate) zur Planung des Kombi Eco Safety Trainings notwendig. Für die Anmietung des Platzes entstehen zusätzliche Kosten, die durch das Unternehmen/die öffentliche Einrichtung zu tragen sind.

b. Kosten und Rechnung

- 1) Die Kosten für ein Individuelles Eco Safety Training betragen pro angemeldeter Person 93,60 Euro netto. Die Umsatzsteuer entfällt gem. § 4 Nr. 22 lit. a) UStG.
- 2) Die Kosten für ein Klassisches Eco Safety Training betragen pro Trainingsgruppe 380,25 Euro netto. Die Umsatzsteuer entfällt gem. § 4 Nr. 22 lit. a) UStG.
- 3) Die Kosten für ein Flexibles Eco Safety Training richten sich nach den jeweiligen Inhalten. Der DVR unterbreitet dem Besteller hierüber ein individuelles Angebot. Der Vertrag kommt erst mit Annahme dieses Angebots zustande. Die Umsatzsteuer entfällt gem. § 4 Nr. 22 lit. a) UStG.
- 4) Die Kosten für ein Kombi Eco Safety Training betragen 2.281,50 Euro netto zzgl. der Kosten für die Anmietung von Trainingsplatz und Seminarraum. Die Umsatzsteuer entfällt gem. § 4 Nr. 22 lit. a) UStG.
- 5) Die Rechnung des DVR für die jeweiligen Kosten der Trainings ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Die Zahlung hat auf das in der Rechnung benannte Konto des DVR unter Angabe der Rechnungsnummer zu erfolgen.

IV. Training „Sicherheit für den Radverkehr“

a. Voraussetzungen

- 1) Für das Training „Sicherheit für den Radverkehr“ gilt zur Durchführung eine Teilnehmendenzahl von mindestens zehn und maximal 14 Personen/Tag.
- 2) Zur Durchführung des Theorieteils muss ein Gruppen- bzw. Seminarraum mit Beamer/Videoprojektor (bzw. vergleichbarer Projektionsmöglichkeit) und Flipchart seitens des Unternehmens/der öffentlichen Einrichtung bereitgestellt werden. Für den praktischen Trainingsteil muss eine asphaltierte Freifläche von mindestens 15 m x 35 m seitens des Unternehmens/der öffentlichen Einrichtung bereitgestellt werden. Beachten Sie, dass die Nutzung öffentlichen Straßenlandes und öffentlicher Flächen für das Training amtlich genehmigungspflichtig ist. Der DVR empfiehlt daher ausdrücklich die Nutzung betrieblicher Flächen bzw. von Privat-/Firmengrund.
- 3) Das Training findet ausschließlich mit eigenen, gemäß StVZO verkehrssicheren Fahrrädern oder Pedelecs der Teilnehmenden statt. Der DVR oder seine Trainer*innen stellen ausdrücklich keine Fahrräder oder Pedelecs für die Durchführung bzw. die Teilnahme am Training zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen technischen Zustand und die Verkehrssicherheit des eingesetzten Fahrrads oder Pedelecs ist ausschließlich die teilnehmende Person verantwortlich. Eine gesonderte technische Überprüfung durch den DVR oder seine Trainer*innen erfolgt nicht. Der DVR behält sich vor, Personen vom Training auszuschließen, wenn das eingesetzte Fahrrad oder Pedelec nach Einschätzung der Trainer*innen nicht verkehrssicher ist.
- 4) Für alle Teilnehmenden besteht Helmpflicht. Die Helme sind von den Teilnehmenden selbst mitzubringen oder müssen seitens des Unternehmens/der öffentlichen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Ohne Fahrradhelm kann eine Teilnahme am Training ausdrücklich nicht stattfinden.
- 5) Alle Teilnehmenden verpflichten sich, die Sicherheitshinweise der Trainer*innen zu befolgen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die DVR-Angebote „Eco Safety Training“, „Sicherheit für den Radverkehr“ und „Alles im Griff?“

b. Kosten und Rechnung

- 1) Für das Training „Sicherheit für den Radverkehr“ fallen Kosten in Höhe von 920,00 Euro netto an. Die Umsatzsteuer entfällt gem. § 4 Nr. 22 lit. a) UStG. Der Kostenaufwand gilt unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden und der Dauer des Trainings (4 Std., 5 Std., 6,5 Std.).
- 2) Die Rechnung des DVR für die jeweiligen Kosten der Trainings ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Die Zahlung hat auf das in der Rechnung benannte Konto des DVR unter Angabe der Rechnungsnummer zu erfolgen.

V. Seminar „Alles im Griff?“

a. Voraussetzungen

- 1) Für das Seminar „Alles im Griff?“ gilt zur Durchführung eine maximale Teilnehmendenzahl von 15 Personen.
- 2) Für das Seminar muss ein Seminarraum mit ein bis zwei Flipcharts und einem Beamer/Videoprojektor (bzw. vergleichbarer Projektionsmöglichkeit) seitens des Unternehmens/der öffentlichen Einrichtung bereitgestellt werden.

b. Kosten und Rechnung

- 1) Für das Seminar „Alles im Griff?“ fallen Kosten in Höhe von 920,00 Euro netto an. Die Umsatzsteuer entfällt gem. § 4 Nr. 22 lit. a) UStG.
- 2) Die Rechnung des DVR für die jeweiligen Kosten des Seminars ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Die Zahlung hat auf das in der Rechnung benannte Konto des DVR unter Angabe der Rechnungsnummer zu erfolgen.

VI. Stornierung

- 1) Das durchführende Unternehmen/die öffentliche Einrichtung kann den jeweiligen Trainings-/Seminarvertrag durch Erklärung in Textform/E-Mail gegenüber dem DVR **bis zum 21. Tag vor** dem jeweiligen Trainings-/Seminarbeginn **kostenfrei** stornieren. Der Eingang der Erklärung beim DVR ist maßgeblich.
- 2) Bereits entstandene, nicht mehr stornierbare und nachweislich angefallene Fremdkosten (insbesondere für die Anmietung von Seminarräumen und Trainingsplätzen), die der DVR im Vertrauen auf die Durchführung der Veranstaltung veranlasst hat, sind von dem Unternehmen bzw. der öffentlichen Einrichtung zu erstatten. Der DVR ist berechtigt, entsprechende Beträge mit bereits geleisteten Zahlungen zu verrechnen.
- 3) Eine teilweise Stornierung einzelner Teilnehmender ist nur zulässig, soweit hierdurch die vertraglich vereinbarte Mindestteilnehmerzahl nicht unterschritten wird.
- 4) Bei Stornierungen weniger als 21 Kalendertage vor Beginn des Trainings/Seminars fällt eine Stornierungsgebühr an, es sei denn die Stornierung beruht auf einem vom DVR zu vertretenden Umstand. In diesem Fall entfällt die Stornierungsgebühr vollständig.
- 5) Die Stornierungsgebühr beträgt:
 - bei einer Stornierung vom 20. bis zum 10. Tag vor Trainings-/Seminarbeginn: 50 % der Trainings-/Seminararkosten,
 - bei einer Stornierung vom 9. bis zum 4. Tag vor Trainings-/Seminarbeginn: 75 % der Trainings-/Seminararkosten,
 - bei einer Stornierung weniger als 4 Tage vor Trainings-/Seminarbeginn oder bei Nichterscheinen: 100 % der Trainings-/Seminararkosten.
- 6) Die Rechnung über die entsprechende Stornierungsgebühr wird dem Unternehmen/der öffentlichen Einrichtung durch den DVR zugestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

- 7) Der DVR ist berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag durch Mitteilung in Textform **bis spätestens zwei Tage** vor Trainings-/Seminarbeginn zurückzutreten, wenn sich wesentliche Bedingungen für die Seminare durchführung verändern bzw. diese unmöglich machen (z.B. Ausfall des Trainers bzw. der Trainerin, behördliche Verbote, unvorhersehbare Sicherheitsrisiken).
- 8) Bei Nichtdurchführung des Trainings/Seminars seitens des DVR werden die bereits gezahlten Trainings-/Seminararkosten zurückerstattet. Für zusätzliche Aufwendungen der Unternehmen/öffentlichen Einrichtungen haftet der DVR nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Regelung unter Ziffer VI. 2 findet keine Anwendung.

VII. Haftung

- 1) Der DVR übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung von „Eco Safety Trainings“, dem Training „Sicherheit für den Radverkehr“ und dem Seminar „Alles im Griff?“ nach den jeweiligen DVR-Richtlinien.
- 2) Der DVR haftet während der Veranstaltungen nicht für Beschädigungen, Verlust und Diebstahl von Fahrzeugen, Fahrrädern und mitgebrachten Gegenständen jeder Art, es sei denn, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des DVR oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht.
- 3) Die Haftung des DVR und seiner Mitarbeitenden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der DVR nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
- 5) Die Teilnehmenden versichern, dass ihre mitgebrachten Fahrzeuge verkehrssicher sind und – soweit gesetzlich erforderlich – über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

Berlin, März 2026